

Aktenzeichen: 4 AZN 154/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 7. Mai 1986

- 4 AZN 154/86 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteil vom 21. Januar 1982

- 6 Ca 6171/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 22. Januar 1986

- 2 Sa 96/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines "Gewerbeaufsichtsbeamten"

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II Q
VergGr. IV b (Angestellter eines Gewerbeaufsichtsamtes mit den Auf-
gaben eines Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Gewerbeaufsichtsbeamte als technische Angestellte, keine Eingruppierung
nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 Teil II Q.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 154/86

2 Sa 96/85 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Mai 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Lehmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 22. Januar 1986 - 2 Sa 96/85 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist gelernter Maschinenbauer. Seit dem 1. März 1978 ist er bei der Beklagten als Angestellter im Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt. Seit dem Jahre 1979 sind ihm die Aufgaben und Befugnisse eines Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b GewO übertragen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. April 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem ersten Urteil vom 9. Februar 1983 - 2 Sa 128/82 - für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1980 nach dem Klagebegehren erkannt. Auf die Revision der Beklagten wurde dieses berufungsgerichtliche Urteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - (AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In seinem zweiten Urteil vom 22. Januar 1986 - 2 Sa 96/85 - hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

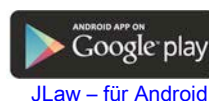
Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Nach der Zurückverweisung der Sache durch den erkennenden Senat hat sich der Kläger zur Begründung seines Klagebegehrens gegenüber dem Landesarbeitsgericht auch noch ergänzend auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 des Teils II Q der Vergütungsordnung für Meister, Grubenkontrolleure und technische Angestellte mit besonderen Aufgaben berufen. Auch im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hinblick darauf hält das Landesarbeitsgericht die Klage nicht für begründet.

Demgegenüber rügt der Kläger in seiner Beschwerdebe-
gründung, das Landesarbeitsgericht habe keine nachprüf-
baren Ausführungen über die Vergleichbarkeit der Tätigkeit des
Klägers mit den in den Buchstaben a) bis c) der zuletzt ge-
nannten Tarifnorm aufgeführten Tätigkeiten gemacht. Außer-
dem habe es die Tarifnorm insofern fehlerhaft ausgelegt, als
es davon ausgehe, die in den Buchstaben a) bis c) der Tarif-
norm genannten Tätigkeiten stellten einen "abschließenden
Vergleichsmaßstab" dar.

Diese Ausführungen des Klägers rechtfertigen sein Be-
schwerdebegehren nicht. Zwar rügt der Kläger eine nach seiner
Auffassung fehlerhafte Auslegung der vom Landesarbeitsgericht
herangezogenen tariflichen Merkmale aus dem Tarifvertrag vom
18. April 1980, wonach nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1
zu vergüten sind

**Technische Angestellte mit besonders verantwortungs-
voller Tätigkeit**

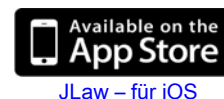
- a) als Schichtführer in großen thermischen Kraft-
werken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllver-
brennungsanlagen, die außerhalb der regulären
Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein
verantwortlich sind,
- b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der
Schicht für die Netzbetriebsführung allein ver-
antwortlich sind,
- c) als Leiter von großen und vielschichtig struk-
turierten Instandsetzungsbereichen

sowie sonstige technische Angestellte mit vergleich-
barer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Auf-
gaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu be-
werten ist wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a) bis
c).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der erkennende Senat hat jedoch bereits in seinem Urteil vom 23. April 1986 - 4 AZR 90/85 - (zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) näher ausgeführt, daß als "vergleichbare Tätigkeiten" im Sinne der zweiten Alternative dieser Tätigkeitsmerkmale nur Aufgaben von Angestellten mit den Beispieltätigkeiten der a) bis c) entsprechenden Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Betracht kommen. Davon geht zutreffend aber auch das Landesarbeitsgericht aus, wobei es mit Recht annimmt, daß die Tätigkeiten des Klägers und die in den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 genannten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen nicht miteinander verglichen werden können und ihm im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "vergleichbaren Tätigkeit" auch ein weiterer Beurteilungsspielraum zukommt. Damit fehlt es an der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

Soweit der Kläger weiter darauf verweist, das Landesarbeitsgericht habe für seine entsprechenden Ausführungen keine ausreichende Begründung gegeben, handelt es sich, wie die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 551 Nr. 7 ZPO zeigt, um von § 72 a Abs. 1 ArbGG nicht erfaßte Rechtskomplexe, so daß darauf im Bereiche der Arbeitsgerichtsbarkeit die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (vgl. BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Prieschl

Lehmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)